

Coronavirus: Sonderregelungen des Finanzministeriums



Daher wollen wir Sie hiermit über Sonderregelungen des Bundesministeriums für Finanzen informieren:

Voraussetzung aller unten angeführten Maßnahmen ist, dass der Liquiditätsengpass konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen z.B. außergewöhnlich hohe Stornierungen von Aufträgen, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

- Möglichkeit der Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Es kann bis 31.10.2020 ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gestellt werden. Ergibt sich für das Jahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt diese Vorauszahlungen mit Null Euro festzusetzen.

- Möglichkeit der Stundung und Entrichtung in Raten von offenen Abgabeforderungen
- Möglichkeit die Nichtfestsetzung von Stundungszinsen zu begehren
- Möglichkeit des Antrags auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen

Eine Guideline der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) welche Betriebe geschlossen bleiben bzw. öffnen dürfen, finden Sie im Anhang. Diese Liste wurde heute (16.3.2020) von Bundeskanzler Sebastian Kurz in einem Interview auf Ö3 bereits bestätigt.

Liste Downloaden: https://www.waltner.at/Corona/Liste_WKO.pdf

Wir unterstützen Sie gerne bei einem der oben genannten Erleichterungen des Finanzamts. Sollen wir diesbezüglich einen Antrag für Sie stellen?
Bitte zögern Sie nicht, falls Sie Fragen haben.

Stand: 18. März 2020